

Das Verheimlichen von Tatsachen, die zu einer gesetzlich nicht gewollten Bevorteilung des sich unredlich verhaltenden Beteiligten führen.

Zunächst verweist auch die Stellungnahme der BRAK 36/19 (https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2019/dezember/stellungnahme-der-brak-2019-36.pdf) darauf, dass wegen regelmässig vorkommenden Betrugs ein faires Verfahren nicht möglich ist. „Die aktuelle Gesetzeslage ermöglicht die Verheimlichung von Tatsachen, die jeweils zu einer vom Gesetz nicht gewollten Bevorteilung eines sich unredlich verhaltenden Beteiligten führen kann. Die Auskunftsrechte innerhalb von Pflichtteilsstreitigkeiten müssen gestärkt werden.“ Initiativstellungnahme No 36 der Bundesrechtsanwaltskammer „zugunsten eines fairen Verfahrens im Pflichtteilsrecht und Erweiterung der wechselseitigen Auskunftsrechte“, 2019: kein faires Verfahren im Erbrecht möglich. Bei Betrugsverdacht wird Belegvorlage und Abgleich mit Steuerstellen empfohlen.

Hieraus zitiert:

II. Vorschlag für eine Erweiterung des § 2314 BGB Die Bundesrechtsanwaltskammer regt daher die folgenden fett und unterstrichen markierten Erweiterungen in § 2314 BGB an:

§ 2314 Auskunftspflicht des Erben, des Pflichtteilsberechtigten und des Beschenkten

....

(3) Ein Beschenkter hat auf Verlangen des Erben oder des Pflichtteilsberechtigten über vom Erblasser erhaltene Schenkungen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftspflicht besteht, wenn hierfür konkrete Anhaltspunkte vorliegen.

....

(5) Auf Anforderung sind von den Auskunftsschuldern Belege vorzulegen. § 260 Abs. 2 gilt entsprechend.

....

bb) Schenkungen Ein Auskunftsanspruch des Erben gegen den Pflichtteilsberechtigten über selbst erhaltene Schenkungen wird teilweise nach § 242 BGB angenommen (Staudinger/Otte, Neubearb. 2015, § 2315 Rn. 53; vgl. OLG Koblenz ErbR 2016, 208). So hat der BGH im Pflichtteilsrecht und auch in anderen Rechtsgebieten „das Bestehen eines Anspruchs auf Auskunft nach den Grundsätzen von Treu und Glauben bei denjenigen Rechtsverhältnissen angenommen, deren Wesen es mit sich bringt, dass der Berechtigte entschuldbarerweise über das Bestehen und den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist, während der Verpflichtete in der Lage ist, die Auskunft unschwer zu erteilen, wobei die Ungewissheit aus dem besonderen Wesen des Rechtsverhältnisses herrühren muss.“ (BGH NJW 1964, 1414; vgl. NJW 2018, 2629, 2631; vgl. MüKoBGB/Lange, 8. Aufl. 2020, § 2327 Rn. 10).

6 2. § 2314 Abs. 3-Entwurf (3) Ein Beschenkter hat auf Verlangen des Erben oder des Pflichtteilsberechtigten über vom Erblasser erhaltene Schenkungen Auskunft zu erteilen.

Die Auskunftspflicht besteht, wenn hierfür konkrete Anhaltspunkte vorliegen.

a) Begründung Dieser Entwurfsabsatz hat den Fall im Blick, dass der Erblasser eine dritte Person beschenkt hat. Sowohl dem Erben als auch dem Pflichtteilsberechtigten sollte zur Verbesserung der Pflichtteilsregulierung ein materiell-rechtlicher Auskunftsanspruch gegen einen potenziell beschenkten Dritten verschafft werden. Dieser wäre danach verpflichtet, Auskünfte über selbst erhaltene Schenkungen nach § 516 BGB zu erteilen. Damit indes nicht jede Person grundlos in Anspruch genommen werden kann, was dem allgemeinen Grundsatz einer unzulässigen Ausforschung außerhalb von Sonderbeziehungen widerspräche, wird vorgeschlagen, dass diese Pflicht nur dann besteht, wenn der

Anspruchsgläubiger „konkrete Anhaltspunkte“ für unentgeltliche, teilunentgeltliche oder verschleierte Zuwendungen gegenüber dem potenziellen Beschenkten darlegt.

b) Aktuelle Rechtslage Laut BGH sind Beschenkte gegenüber dem enterbten Pflichtteilsberechtigten über erhaltene Schenkungen in entsprechender Anwendung des § 2314 BGB zur Auskunftserteilung verpflichtet (BGH NJW 1989, 2887, 2888). Aus Treu und Glauben, mithin aus § 242 BGB, soll sich ein Auskunftsanspruch des Erben gegen den Beschenkten ergeben, wenn der Erbe sich die erforderlichen Kenntnisse nicht auf andere, ihm zumutbare Weise verschaffen kann und der Beschenkte die Auskunft unschwer zu geben vermag (BGH NJW 1973, 1876, 1877).

3. § 2314 Abs. 4-Entwurf (4) (Anm. Verf. muss wohl Abs. 5 heißen)
Auf Anforderung sind von den Auskunftsschuldern Belege vorzulegen. § 260 Abs. 2 gilt entsprechend.

a) Begründung Zur Überprüfung der Angaben der Auskunftsschuldner - also des Erben, des Pflichtteilsberechtigten und des beschenkten Dritten - sind Belege erforderlich. **So kann etwa der Pflichtteilsberechtigte nach Vorlage der Mitteilung an die Erbschaftsteuerstelle nach § 33 ErbStG kontrollieren, ob der Erbe zutreffende Guthabenstände und sämtliche Konten angegeben hat. Entsprechendes gilt für Wertpapiere.** War der Erblasser Darlehensgeber, kann durch Vorlage des Darlehensvertrages etwa auch überprüft werden, ob Zinsforderungen bestehen. Da nach aktueller Rechtslage (s.u.) kein Belegvorlageanspruch besteht, weichen Pflichtteilsberechtigte oftmals auf den Anspruch auf Vorlage eines notariellen Verzeichnisses gem. § 2314 Abs. 1 Satz 3 BGB aus. Über diesen Weg erhalten sie zumindest Einblick in Belege. Ein Belegvorlageanspruch würde die Notare entlasten. Zudem sollten sämtliche Auskunftsschuldner bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 260 Abs. 2 BGB auf Verlangen zu Protokoll an Eides statt versichern, dass sie nach bestem Wissen die Auskünfte so vollständig angegeben haben, wie sie dazu imstande waren.

b) Aktuelle Rechtslage Laut Rechtsprechung hat der Erbe innerhalb der Auskunft grundsätzlich keine Belege vorzulegen (OLG Hamburg ErbR 2018, 92, 94; OLG Koblenz ZEV 2010, 262; Palandt/Weidlich § 2314 BGB Rn. 10; aktueller Meinungsstand bei OLG Düsseldorf ErbR 2018, 605; anders im Rahmen der Wertermittlung). Die vorgeschlagene Erweiterung ist § 1379 Abs. 1 Satz 2 BGB entnommen worden, der zum 01.09.2009 durch Gesetz vom 06.07.2009 aufgenommen wurde (BGBl. I S. 1696). Die Interessenlage ist mit der im Zugewinnausgleichsrecht vergleichbar. Es wird auf die Begründung des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung zum „Entwurf zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts“ verwiesen (BT-Drucks. 16/10798, S. 18), und zwar: „Mit der Einführung der Belegpflicht kann der berechtigte Ehegatte die Angaben des auskunftspflichtigen Ehegatten besser überprüfen. Dies kann die Rechtsverfolgung erleichtern, aber auch bei überzeugenden Belegen zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten beitragen.“ Gleiches gilt für Pflichtteilsstreitigkeiten.“

Das hierbei einfach Tatsachen verheimlicht werden, wie es die Gegnerin tut, indem einfach beschwiegen wird, dass ausweislich öffentlicher Urkunden zu Lebzeiten des Erblasser sämtliches vorhandenes Geldvermögen von 1,8 Mio€ und die seine mtl. Rente von ca. min. 1800€ ab Februar 2012 also mithin über 8 Jahre vor dessen Tod verschwunden waren, weil er nach Angaben der Gegnerin kein Konto, Zugang mehr hatte, wird in der Stellungnahme der BRAK bestätigt: ein faires und interessengerechtes Verfahren müsse dem Phänomen Einhalt gebieten, dass die Auskunftserteilung durch den Erben häufig auf die Verheimlichung von Tatsachen abziele“

Allerdings muss man der Gegnerin bescheinigen, dass ein Betrug in dem Masse, wie sie ihn vollziehen möchte, nämlich bei ca 4 Mio€ überhaupt keine Pflichtteilsansprüche zahlen zu

wollen, einzigartig ist.

Das Verhalten der Gegnerin ist als arglistig zu bewerten. Es wurde umfassender erbrechtlicher Betrug durchgeführt. An der erbrechtlichen Auskunft stimmte fast nichts oder die Tatsachen wurden verdreht, etwa dergestalt, dass der Erblasser zwar kein Konto hatte, aber sein hohes Vermögen und Einkommen verschwunden sind und zu ergründen an wen geflossen.